

84. 1. Stand die nach § 5 des Grundstenergesetzes vom 21. Mai 1861 und §§ 1—4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes von demselben Tage zu gewährende Entschädigung im Falle der Veräußerung des Grundstückes nach erfolgter Heranziehung des Grundstückes zur Grundsteuer, aber vor erfolgter Feststellung der Entschädigung dem Veräußerer, oder dem Erwerber des Grundstückes zu?

2. Wann ist im Sinne der Bestimmungen des § 19 Abfs. 1 und 5 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 die Entschädigung als „erfolgt“ anzusehen?

3. Hat bei der durch Gutsüberlassungsvertrag erfolgten Übernahme eines zur Grundsteuerentschädigung berechtigenden Grundstückes der Gutsübernehmer, der nur zu einem Bruchteile Erbe des Veräußerers geworden ist, gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 die Grundsteuerentschädigung ganz, oder nur zu einem dem Bruchteile seines Erbtheiles entsprechenden Betrage zurückzuerstatten?

IV. Civilsenat. Urth. v. 14. Juni 1897 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. IV. 442/96.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau sind eingetragene Eigentümer des Gutes Sch., das Kläger durch Überlassungsvertrag vom 6. September 1867 von seinen Eltern übereignet erhalten hat. Bei Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen durch das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, ist für das Gut eine Grundsteuerentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen, in der Weise gewährt worden, daß gemäß der Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission vom 4. Oktober 1867 von der auf dem Gute haftenden Domänenrente ein der auferlegten Grundsteuer entsprechender Betrag von 83 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. erlassen wurde.

Auf Grund der §§ 18 flg. des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern ist das für diese Entschädigung zurückzuerstattende Kapital durch die dem Kläger am 30. August 1895 mitgetheilte Entscheidung des Finanzministers auf 5016,80 *M* — den zwanzigfachen Betrag der erlassenen Abgabe — festgestellt. Gegen diese Feststellung hat Kläger den Rechtsweg beschritten. Er ist nur zu einem Theile Erbe nach seinen Eltern geworden und erachtet sich zur Rückerstattung nur zu diesem Bruchtheile mit 456,07 *M* verpflichtet, da nicht er, sondern seine Eltern als Empfänger der Entschädigung zu betrachten seien.

Durch die übereinstimmenden Urtheile erster und zweiter Instanz ist dem Klageantrage entsprechend die zurückzuerstattende Entschädigung

auf 456,07 *M.*, verzinsbar vom 1. April 1895 ab, festgestellt. Auch die Revision ist zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Den Gegenstand des Rechtsstreites bildet die Rückerstattung einer auf Grund des § 5 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und nach Maßgabe der §§ 1, 2 und 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes von demselben Tage aus der Staatskasse gewährten Grundsteuerentschädigung, nachdem durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 die Grundsteuer, für deren Uferlegung seiner Zeit die Entschädigung gewährt wurde, wieder außer Hebung gesetzt ist. Die im § 18 des letzteren Gesetzes im allgemeinen ausgesprochene Rückerstattungspflicht, die nach § 25 Abs. 1 auf den Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last ruht, ist im § 19 Absf. 1 und 5, wie folgt, beschränkt:

Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind.

Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, infolge von Erbteilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist.

Der verklagte Fiskus ist der Meinung, daß die Anwendung des § 19 auf den vorliegenden Fall aus zwei Gründen ausgeschlossen, und demgemäß Kläger zur Rückerstattung der vollen Entschädigung verpflichtet sei, einmal, weil Kläger selbst der Entschädigungsberechtigte gewesen und als solcher auch die Entschädigung gewährt erhalten habe, sodasß von einer durch den Vertrag vom 6. September 1867 als „nach erfolgter Entschädigung“ geschehenen Veräußerung nicht die Rede sein könne, und sodann, weil dem Kläger das ganze Gut als sein Erbteil am elterlichen Nachlasse zugefallen sei.

Der Berufungsrichter erachtet beide Gründe nicht für durchgreifend.

1. Er nimmt, was den ersten Grund betrifft, an, daß nicht sowohl der Kläger, als vielmehr dessen Eltern und Vorbesitzer als Entschädigungsberechtigte anzusehen sind, und daß ihnen auch die Ent-

schädigung gewährt worden ist. . . . Hiergegen richtet sich der erste Angriff der Revision, und rügt Verletzung der Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes, mit der Ausführung, daß, da die Befreiung von der Grundsteuer an dem Grundstücke haftete, daraus folge, daß sie bei jedem Eigentumswechsel auf den neuen Erwerber überging, und daß die Entschädigung für ihren Wegfall demjenigen zufallen mußte, der in dem Momente Eigentümer war, in welchem die Feststellung der Entschädigung erfolgte. Die Rüge ist nicht begründet. Gewiß ist es zutreffend, daß die Befreiung oder Bevorzugung eines Grundstückes in Ansehung der Grundsteuer als eine dem Grundstücke anhaftende Eigenschaft mit jedem Eigentumswechsel auf den neuen Eigentümer übergeht; nicht ersichtlich ist aber, wie hieraus folgen soll, daß im Falle eines Eigentumswechsels nach erfolgter Aufhebung der Befreiung, also nach Entkleidung des Grundstückes von dieser Eigenschaft, die Entschädigung für ihren Wegfall demjenigen zufallen muß, der im Augenblicke der Festsetzung der Entschädigung Eigentümer des Grundstückes ist. Der neue Eigentümer hat ein Grundstück mit der Eigenschaft der Freiheit von der Grundsteuer nicht erwerben können, auch gar nicht erwerben wollen; es sind ihm deshalb auch aus der Thatsache, daß früher das Grundstück mit der Eigenschaft der Grundsteuerfreiheit behaftet gewesen ist, nach keiner Richtung hin Rechte erwachsen. Denn auch die Frage, deren Bejahung allein zu einer Entscheidung im Sinne der Revision führen könnte: ob nämlich der Entschädigungsanspruch für die aufgehobene Grundsteuerbefreiung bis zu seiner Erfüllung als ein subjektivdingliches Recht zu betrachten, welches als Gutzubehör in Ermangelung entgegenstehender Abmachungen mit dem Grundstücke auf jeden neuen Erwerber übergeht, ist unbedenklich zu verneinen. Bei diesem Anspruche handelt es sich um die Ausgleichung eines Schadens, den der Eigentümer des Grundstückes dadurch erlitten hat, daß in Folge der Heranziehung des bis dahin grundsteuerfreien Grundstückes zur Grundsteuer seinem Vermögen die Verpflichtung zu deren Entrichtung auferlegt ist (§ 1 U. L. R. I. 6). Der Anspruch auf den Ersatz dieses Schadens, für welchen die Entschädigung gemäß § 75 Einl. zum U. L. R. durch das Gesetz selbst zugesagt ist, hat die rechtliche Natur eines persönlichen Rechtes und ist ungeeignet, als Zubehör des Grundstückes zu dienen, von welchem die Grundsteuer zu entrichten ist. Zwischen

dem Grundstücke und dem Entschädigungsanspruche besteht keine Verbindung im Sinne des § 42 U.L.R. I. 2; Zweck des Anspruches ist lediglich die Entschädigung des beschädigten Eigentümers des Grundstückes, und mit Erreichung dieses Zweckes, also mit seiner Erfüllung hört das Recht überhaupt auf zu bestehen.

Vgl. Urteile des preussischen Obertribunals vom 4. März 1870 und 2. September 1870, Entsch. des Obertribunals Bd. 63 S. 375 und 396.

Demgemäß würde auch in Ermangelung anderweiter Abmachungen der den Eltern und Vorbesitzern des Klägers, welche am 1. Januar 1865 Eigentümer des Gutes Sch. waren, mit diesem Tage für die Heranziehung des Grundstückes zur Grundsteuer gegen den Fiskus erwachsene Grundsteuerentschädigungsanspruch auf den Kläger infolge des Überlassungsvertrages vom 6. September 1867 nicht ohne weiteres übergegangen, sondern ihnen ungeachtet der Veräußerung des Eigentumes verblieben sein. Hieran konnte auch durch den Umstand nichts geändert werden, daß die Entschädigung gemäß § 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes durch den Erlaß von Domänenabgaben zu gewähren war, welche auf dem Gute hafteten. Dies hatte freilich die Folge, daß mit Erklärung des Erlasses der Domänenabgaben das Gut und damit der Kläger als dessen Eigentümer von der Verbindlichkeit zur ferneren Leistung derselben frei wurde. Ein solcher, in der besonderen Sachlage begründeter Erfolg schließt aber nicht aus, daß auf diese Weise die den Eltern des Klägers zustehende Entschädigung gewährt wurde, deren Sache es war, bei dem Verkaufe des Grundstückes ihre Rechte wegen dieses persönlichen Anspruches an den Fiskus zu wahren, wie dies auch nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsrichters durch entsprechende Erhöhung des Überlassungspreises geschehen ist. Anderenfalls würde in Frage gekommen sein, ob und inwiefern ein Anspruch aus der grundlosen Bereicherung gemäß der §§ 262 flg. U.L.R. I. 13 den Eltern des Klägers erwachsen wäre, da durch den Erlaß das Vermögen der ersteren um den mit dem Werte der erlassenen Abgaben sich deckenden vermögensrechtlichen Wert des Anspruches auf den Erlaß der Abgaben sich vermindert, und zugleich das Vermögen des Klägers um den gleichen Wertsbetrag ohne Rechtsgrund sich vermehrt haben würde. Für das Entstehen des Rechtes auf die Grundsteuerentschädigung kann hiernach der Ent-

scheidung der Grundsteuerentschädigungskommission eine rechtsbegründende Wirkung nicht beigelegt werden; sie ist nur deklaratorischer Natur und bestimmt die Fälligkeit der Entschädigungsforderung, deren Bestehen seit dem 1. Januar 1865 durch die in den §§ 20, 21 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes angeordnete Verzinsung des Entschädigungskapitales von diesem Zeitpunkte ab anerkannt wird. In diesem Gesetze selbst hat der Fall des Wechsels des Eigentumes an dem zur Entschädigung berechtigenden Grundstücke innerhalb der Zeit von dem Beginne der Heranziehung zur Grundsteuer bis zur Feststellung der dafür zu gewährenden Entschädigung keine Berücksichtigung gefunden; insbesondere ist aus den Bestimmungen im § 23 Abs. 3 über die Führung der Legitimation des Entschädigungsberechtigten nichts darüber zu entnehmen, wem das Recht auf die Entschädigung zustehen soll. Weiter geht die auf Grund der §§ 20, 30 des Gesetzes zur Ausführung desselben erlassene Anweisung des Finanzministers vom 17. März 1867,

vgl. Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 209 flg., welche in den §§ 31—33, soweit es sich um die Auszahlung der Entschädigung in Kapital handelt, die gegenwärtigen Eigentümer als die Entschädigungsberechtigten annimmt. Indes wenn auch durch diese Anweisung die jeweiligen Eigentümer der Staatskasse gegenüber zur Empfangnahme des Entschädigungskapitales ermächtigt wurden, so konnte dadurch doch der Entschädigungsberechtigte nicht gehindert werden, das Gezahlte von dem Empfänger abzufordern. Bei Gewährung der Grundsteuerentschädigung durch Erlass von Domänenabgaben gemäß § 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes hat auch die Anweisung vom 17. März 1867 einem Eigentumswechsel Rechnung getragen durch die Vorschrift im § 3, wonach die Zurückzahlung der infolge der Heranziehung des Grundstückes zur Grundsteuer seit dem 1. Januar 1865 zurückzuerstattenden Domänenabgabenbeträge an den Vorbesitzer, von welchem die Zahlung geleistet worden, zu erfolgen hat. Auch diese Zurückzahlung bildet, wie der Berufsgerichter zutreffend annimmt, einen Teil der Grundsteuerentschädigung; zur Zeit der Zahlung bestand die dadurch berichtigte Domänenabgabe noch zu Recht, da der Erlass derselben noch nicht erfolgt war. Wäre mit der Revision als Entschädigungsberechtigter derjenige Eigentümer anzusehen, der dies zwar nicht am 1. Januar 1865, aber doch im Augen-

blicke der Feststellung der Entschädigung war, so hätten folgerichtig auch die einen Teil der Entschädigung bildenden Zurückzahlungen von Domänenabgaben an den gegenwärtigen Eigentümer erfolgen müssen.

Hiernach hat der Berufungsrichter mit Recht und ohne Verletzung der Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 angenommen, daß als Entschädigungsberechtigter zu der für das Gut Sch. gewährten Grundsteuerentschädigung nicht der Kläger, sondern dessen Eltern, als Eigentümer des Gutes am 1. Januar 1865, anzusehen sind.

Auch die Auslegung des § 19 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 seitens des Berufungsrichters dahin: daß im Sinne dieser Gesetzesbestimmung als Zeitpunkt der „erfolgten Entschädigung“ nicht der Tag der Feststellung oder thatsächlichen Gewährung der Entschädigung, sondern der Zeitpunkt anzusehen ist, mit welchem die Verpflichtung des Staatsfiskus zur Entschädigung entstand, ist zutreffend. Den die Rückerstattungspflicht wesentlich einschränkenden Bestimmungen des § 19 a. a. D. liegt unverkennbar die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, die Rückerstattungspflicht insoweit auszuschließen, als nicht dem bei der Verkündung des Gesetzes vorhandenen Eigentümer des Grundstückes die Grundsteuerentschädigung unmittelbar oder durch Beerbung zugeflossen ist. Durch diese Bestimmung sollte den Härten vorgebeugt werden, welche mit der Aufstellung einer unterschiedslosen Rückerstattungspflicht unvermeidlich hätten verbunden sein müssen. „Hinsichtlich derjenigen Güter“, so heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfes zu den entsprechenden §§ 17—26,

vgl. Sammlung der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten XVII. Legislaturperiode 5. Session Bd. 2 Nr. 5 S. 35 flg.,

„welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges Rechtsgeschäft veräußert sind, würde die Rückforderung mit Härten verknüpft und praktisch kaum ausführbar sein. Der gegenwärtige Besitzer hat von der Entschädigung keinerlei Vorteil bezogen, wird hierbei also auch nicht in Anspruch genommen werden können. Umgekehrt genießt der entschädigte Vorbesitzer von der Aufhebung der Grundsteuer keinen Vorteil.“ Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfes, auf deren Vorschlägen der § 19 des Gesetzes in seiner schließlichen Fassung beruht, hat die Rückerstattungspflicht aus Billigkeitsgründen und aus

politischen Erwägungen ebenfalls für angezeigt erachtet, dieselben jedoch, wie es in dem erstatteten Berichte — Bd. 5 Nr. 126 S. 39 flg. S. 46 a. a. D. — heißt, „durch Erweiterung der Voraussetzungen auf diejenigen Fälle beschränkt, auf welche die Billigkeitserwägungen nach Ansicht der Kommission zutreffen“. Müßte man mit der Revision unter der in den Abss. 1 und 5 des § 19 durch die Worte „nach erfolgter Entschädigung“ gegebenen Zeitbestimmung die Zeit nach der durch den Staat in Erfüllung seiner Entschädigungspflicht thatsächlich gewährten Entschädigung verstehen, so würden gerade solche Härten, welchen vorzubeugen diese Vorschriften bestimmt sind, nicht zu umgehen sein, falls eine Veräußerung oder ein sonstiger Eigentumswechsel in der Zeit vom 1. Januar 1865 bis zur Auszahlung der Entschädigung oder bis zum Erlasse der Domänenabgaben stattgefunden hat. Denn bei einer Veräußerung durch lästiges Rechtsgeschäft darf ohne weiteres angenommen werden, daß der mit den Verhältnissen seines Gutes bekannte Eigentümer desselben, nachdem das Grundsteuergesetz und das Grundsteuerentschädigungsgesetz vom 21. Mai 1861 seit Jahren verkündet, und die Grundsteuer seit 1. Januar 1865 in Hebung gesetzt war, bei der Veräußerung den ihm zustehenden Entschädigungsanspruch, sofern er sich denselben nicht, was ihm unbedenklich freistand, vorbehielt, zur Preisbestimmung in vollem Umfange mit verwertet hat. In der dem Erwerber demnächst thatsächlich gewährten Grundsteuerentschädigung hat derselbe daher nur erstattet erhalten, was er dem Veräußerer mit Rücksicht auf die Entschädigung gewährt hat. Entschädigt ist in einem solchen Falle nur der durch die Belastung seines Grundstückes mit der Grundsteuer Beschädigte und eigentlich Entschädigungsberechtigte, während der Empfänger der Entschädigung aus der Staatskasse sie nicht zur Ausgleichung eines ihm durch die Belastung mit der Grundsteuer erwachsenen Schadens, sondern als Rechtsnachfolger des Entschädigungsberechtigten und nach entgeltlichem Erwerbe des Entschädigungsanspruches erhalten hat. In Fällen dieser Art ist also der Vorteil aus der Entschädigung allein dem Veräußerer und Entschädigungsberechtigten zugeflossen, und die Sachlage, wenn es sich um die Rückerstattungspflicht aus diesem Grunde handelt, keine andere, als wenn die Veräußerung erst nach der Zahlung der Entschädigung aus der Staatskasse an den Entschädigungsberechtigten stattgefunden hätte. Hiernach hat es unzweifelhaft

nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, die Rückerstattungspflicht auf Fälle der hier erörterten Art zu erstrecken, und es muß deshalb derjenigen Auslegung der im § 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 gegebenen Zeitbestimmung „nach erfolgter Entschädigung“, bei Berücksichtigung des Wortlautes, des Zusammenhanges und des Zweckes der Vorschrift (§ 46 Einl. zum A.L.R.), der Vorzug gegeben werden, welche der Absicht des Gesetzgebers entspricht und es ermöglicht, den Härten vorzubeugen, deren Ausschließung der § 19 allein seine Entstehung verdankt. Die Auffassung nun, wann die nach dem Grundsteuergesetz und dem Grundsteuerentschädigungsgesetz vom 21. Mai 1861 zugesagte Entschädigung als „erfolgt“ angesehen werden kann, ist verschieden, je nachdem man die Stellung des entschädigungspflichtigen Fiskus, oder die des entschädigungsberechtigten Grundstücksbesitzers in Betracht zieht. Vom Standpunkte des ersteren kann die Entschädigung als erfolgt erst gelten mit der Erfüllung der Verbindlichkeit. Anders liegt die Sache vom Standpunkte des Entschädigungsberechtigten. Der Schade selbst bestand in der Belastung mit der an den Staat zu zahlenden Grundsteuer; demgegenüber war durch das Gesetz selbst die zu gewährende Entschädigung genau bestimmt, in Ansehung sowohl des Umfanges und der Zahlungsmittel als der Höhe und des Beginnes der Verzinsung; auch war die Erfüllung, da der Staat selbst die Entschädigung zu leisten hatte, schlechthin gesichert. Unter diesen Umständen durfte vom Standpunkte des Entschädigungsberechtigten der in der Belastung mit der Grundsteuer bestehende Schade durch den gleichzeitig erwachsenen Entschädigungsanspruch als ausgeglichen, und so die Entschädigung als erfolgt angesehen werden. Dieser Erfolg tritt um so klarer zu Tage, falls der Entschädigungsberechtigte, wozu er befugt war, den ihm zustehenden Entschädigungsanspruch durch Veräußerung — Cession — verwertete und so aus dem Rechtsverhältnisse zum Fiskus als dessen Gläubiger ausschied. Somit erscheint die Anwendung der Vorschrift im § 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 auch auf solche Veräußerungen durch lästiges Rechtsgeschäft geboten, welche nach dem 1. Januar 1865, jedoch vor der Gewährung der Entschädigung seitens des Fiskus erfolgt sind. Im demselben Sinne, wie im Abs. 1 des § 19, ist dieselbe Zeitbestimmung „nach erfolgter Entschädigung“ im Abs. 5 dieses Paragraphen auszulegen. Der ganze Abs. 5 des § 19 beruht auf

dem Vorschlage der mit der Vorberatung des Gesetzentwurfes beauftragten Kommission des Abgeordnetenhauses und hat, abweichend von der Regierungsvorlage, nach welcher auch der Teilerbe zur Erstattung der ganzen auf das ihm übereignete Grundstück zu rechnenden Entschädigung verpflichtet war, dem Gedanken Ausdruck geben sollen, daß nur der Teil der Entschädigung, welcher der Erbquote des Erben entspricht, als ihm zugetommener Vorteil anzusehen ist, selbst wenn er das ganze Gut oder Grundstück übereignet erhalten haben sollte.

Vgl. den Kommissionsbericht a. a. O. Bd. 5 Nr. 126 der Drucksachen S. 46 flg.

Der Gedanke ist also der, daß die Entschädigung, falls der Erblasser selbst sie aus der Staatskasse gewährt erhalten hat, seinem Vermögen einverleibt, mit diesem unter die Erben geteilt und daher auch dem Teilerben nur in dem seiner Erbquote entsprechenden Bruchteile zugute gekommen ist, selbst wenn er das zur Entschädigung berechtigende Gut ganz übernommen hat, da letzteres bei der Teilung ihm zum vollen Werte angerechnet ist. Gerade so hätte sich aber im Erfolge die Sache gestaltet, wenn die Erbteilung in der Zeit vom 1. Januar 1865 bis zur Gewährung der Entschädigung erfolgte, da auch in diesem Falle der Entschädigungsanspruch in seinem ganzen Werte als Nachlassaktivum zur Berechnung gekommen wäre, wie dies in Ermangelung entgegenstehender, übrigens für die grundsätzliche Beurteilung der Sache nicht wesentlicher Abmachungen der Beteiligten ohne weiteres auch hier angenommen werden darf. Was von den Erbteilungen gilt, trifft entsprechend in gleicher Weise auch bei den übrigen der Erbteilung im Abs. 5 des § 19 zur Seite gestellten Eigentumsübergängen, durch Schenkung oder Vermächtnis oder infolge von Güterüberlassungsverträgen, zu.

Mit der nach alledem zutreffenden Annahme des Berufungsrichters, daß die Eltern des Klägers nicht nur als die Entschädigungsberechtigten, sondern auch als die durch den Erlaß der Domänenabgaben Entschädigten anzusehen sind, und daß daher die infolge des Güterüberlassungsvertrages vom 6. September 1867 geschehene Übertragung des Eigentumes an dem Gute Sch. auf den Kläger erst nach erfolgter Grundsteuerentschädigung vor sich gegangen ist, entfällt der in erster Reihe für die Rückerstattungspflicht des letzteren von dem Beklagten geltend gemachte Rechtsgrund.

2. Der Beklagte hält den Kläger zur Rückerstattung der ganzen Entschädigungssumme aber auch deshalb für verpflichtet, weil angenommen werden müsse, daß ihm das ganze Gut als Erbteil zugefallen sei. Wenn auch der Vertrag vom 6. September 1867 als Überlassungsvertrag angesehen werde, so ergebe sich aus demselben doch, daß das Gut nach dem Tode der Eltern des Klägers letzterem auf sein Vater- und Muttererbe verrechnet werden, d. h. ihm allein als Erbteil zufallen sollte. Die Revision wirft deshalb dem Berufungsrichter, der es verneint, daß Kläger das Gut als Erbteil erhalten, und in dem Vertrage am 6. September 1867 ein lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft findet, Verletzung der Bestimmungen des § 19 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 vor. Aber auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Darauf freilich ist kein entscheidendes Gewicht zu legen, daß der Vertrag vom 6. September 1867 als lästiges Rechtsgeschäft, und nicht als eine Verfügung von Todes wegen anzusehen ist, sodas das dem Kläger dadurch übereignete Gut Sch. auch nicht als dessen elterlicher Erbteil in der eigentlichen Bedeutung des Wortes gelten kann. Das verkennt augenscheinlich auch die Revision nicht; sie folgert nur aus der Natur des Vertrages vom 6. September 1867 als eines Gutsüberlassungsvertrages und der in solchen Verträgen enthaltenen antizipierten Erbfolge, daß das dem Kläger in diesem Vertrage überlassene Gut Sch. als dessen Erbteil am elterlichen Nachlasse zu behandeln sei. Diese Auffassung entspricht auch der Bestimmung im § 19 Abs. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1893, wonach der vertragsmäßige Gutsübernehmer durch Gutsüberlassungsvertrag gleich wie der eigentliche Erbe behandelt wird. Indes daraus folgt dann auch gerade die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Fall, ohne daß es darauf ankommt, daß dem Kläger das Gut Sch. nach dem Vertrage allein als Erbteil zufallen sollte. Nach dem Entwurfe des Gesetzes vom 14. Juli 1893 in § 19 sollte allerdings, wie betreffs des Teilerben oben bereits hervorgehoben, auch der Übernehmer des Gutes oder Grundstückes durch Gutsüberlassungsvertrag, auch wenn er nicht der alleinige Erbe wurde, zur Rückerstattung der ganzen auf das Gut oder Grundstück entfallenen Entschädigung verpflichtet sein (vgl. die Begründung des Entwurfes a. a. D.). Demgegenüber ist aber durch den dem Vorschlage der mit der Vorberatung des Gesetzesentwurfes beauftragten Kommission entsprechenden Abs. 5 des § 19

die Rückerstattungspflicht auch beim Übergange des Eigentumes infolge eines Gutsüberlassungsvertrages auf den der Erbquote des Übernehmers entsprechenden Bruchteil der Entschädigung beschränkt worden. Somit hat Kläger, da er nur zu einem Drittel Erbe nach seinen Eltern geworden ist, auch nur diesen Bruchteil des Entschädigungskapitales zurückzuerstatten.“ . . .